

S a t z u n g

der Stadt Drensteinfurt
zur 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.21 "Heester II"
gem. § 13 Baugesetzbuch (BauGB) und § 81 Bauordnung
Nordrhein-Westfalen (BauO NW)

vom 11. Juni 1990

Der Rat der Stadt Drensteinfurt hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 11.06.1990 aufgrund der §§ 13 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 8. Dez. 1986 (BGBl. I S. 2254), des § 81 BauO NW vom 6.6.1984 (GV NW S. 419), geändert durch Gesetz vom 21. Juni 1988 (GV NW S. 319) und der §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung (GO NW) vom 13. Aug. 1984 (GV NW S. 475), geändert durch Gesetz vom 7. März 1990 (GV NW S. 141) die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.21 "Heester II" als Satzung beschlossen:

1. Die im Bereich des Bebauungsplanes ausgewiesenen Festsetzungen "GL" und "GFL" werden herausgenommen. Diese Flächen erhalten öffentlichen Charakter.
2. In Ziff. 4 der textlichen Festsetzungen wird der erste Satz gestrichen. Damit sind Garagen auch außerhalb der überbaubaren Flächen zulässig.
3. Für die eingeschossigen Wohngebäude sowohl östlich als auch westlich der Planstraße wird die Dachneigung auf 30 - 48 Grad neu festgesetzt.
4. Der Satz 1 der Ziff. 3 der textlichen Festsetzungen wird wie folgt neu gefaßt: Dächer: Für die östlich der Planstraße gelegenen Grundstücke wird die bindende Dachform, Dachneigung und Hauptfirstrichtung aufgehoben.
5. Die Ziff. 3 Satz 2 (Zulässigkeit von Dachaufbauten) wird wie folgt ergänzt: Die Dachaufbauten müssen vom Ortgang mindestens einen Abstand von 1,50 m einhalten. Einzelgauben dürfen nicht länger als 1/3 der Gebäudelänge betragen.
6. Der beiliegende verkleinerte Auszug aus dem Bebauungsplan, in dem die Grenzen des Geltungsbereiches für diese Änderungen dargestellt sind (Gesamtplanbereich), ist Anlage dieser Satzung.

Offenlegung:

Die Satzung und die zeichnerische Darstellung mit der Begründung und der Abwägung über die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.21 "Heester II", liegen im Bauamt der Stadt Drensteinfurt, Landsbergplatz 7, Zimmer 15, 4406 Drensteinfurt, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.
Über den Inhalt der 4. Änderung mit der Begründung und Abwägung wird

...

auf Wunsch Auskunft erteilt.

Hinweis:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuches über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39-42 Baugesetzbuch (BauGB) für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Änderung und auf die Vorschriften des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei ihrer nicht fristgemäßen Geltendmachung wird hingewiesen.
2. Ferner wird auf die Rechtsfolgen der §§ 214 und 215 Baugesetzbuch sowie des § 4 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hingewiesen, wonach Verletzungen von Verfahrens-, Form- oder sonstiger Vorschriften über die Bauleitplanung des Baugesetzbuches oder der Gemeindeordnung sowie Mängel in der Abwägung beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich sind, wenn sie im Fall des § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 nicht innerhalb eines Jahres und Mängel der Abwägung nicht innerhalb von 7 Jahren nach Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Drensteinfurt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Im Fall des § 4 Abs. 6 Satz 1 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen bedarf es dabei der Angabe der verletzten Rechtsvorschriften und der Tatsache, die den Mangel ergibt.

Bei Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung treten die v.g. Rechtsfolgen nicht ein, wenn der Stadtdirektor den Satzungsbeschuß vorher beanstandet hat.

Bekanntmachungsanordnung:

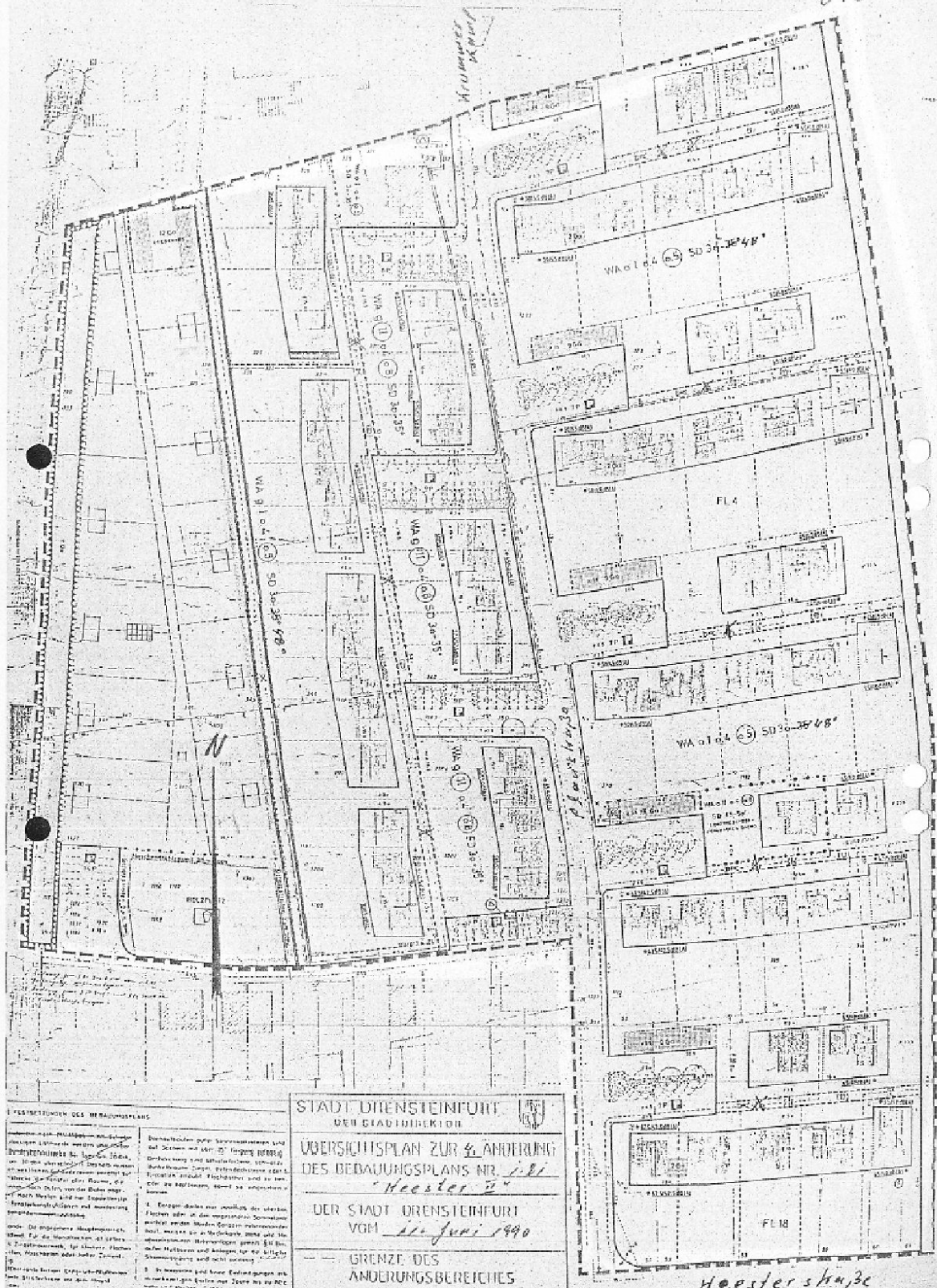
Die Satzung und die zeichnerische Darstellung mit der Begründung und der Abwägung über die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.21 "Heester II", Ort und Zeit der Auslegung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.21 "Heester II" gem. § 12 Baugesetzbuch rechtsverbindlich.

Drensteinfurt, den 11. Juni 1990

Josef Waldmann

J. Waldmann
2. stv. Bürgermeister



1. FESTLEGUNGEN DES BEDAUUNGSPLANS

Die im Bedauungsplan festgelegten Grundstücke sind als solche zu betrachten, die im Bedauungsplan als solche bezeichnet sind. Die im Bedauungsplan festgelegten Grundstücke sind als solche zu betrachten, die im Bedauungsplan als solche bezeichnet sind. Die im Bedauungsplan festgelegten Grundstücke sind als solche zu betrachten, die im Bedauungsplan als solche bezeichnet sind.

Die im Bedauungsplan festgelegten Grundstücke sind als solche zu betrachten, die im Bedauungsplan als solche bezeichnet sind. Die im Bedauungsplan festgelegten Grundstücke sind als solche zu betrachten, die im Bedauungsplan als solche bezeichnet sind. Die im Bedauungsplan festgelegten Grundstücke sind als solche zu betrachten, die im Bedauungsplan als solche bezeichnet sind.

STADT DRENSTEINFURT
DER STADTDIREKTOR

ÜBERSICHTSPLAN ZUR 4. ÄNDERUNG
DES BEDAUUNGSPLANS NR. 1/81
"Heester 2"

DER STADT DRENSTEINFURT
VOM 22. Juni 1990

— GRENZE DES
ÄNDERUNGSBEREICHES

Heesterschulze